

Auffrischungslehrgang für Fluglehrerinnen & Fluglehrer Frist verlängert!

Nach Conversion-Report_SEG v14 für Segelflug und Conversion-Report_BAL_v11 für Ballonfahrt, den wir Anfang des Jahres 2020 der EASA vorgelegt haben, wurde die **Frist** für die Teilnahme am Fluglehrer: innen Auffrischungslehrgang mit 31.12.2020 festgelegt.

...doch dann kam ein Virus und Beschränkungen...

Vorzugsweise wird der Flugsport „praktisch“ bei wärmerer Witterung durchgeführt, die theoretischen Schulungen und Lehrgänge in der kalten Jahreszeit. Verordnungen der Bundesregierung machten und machen es nicht möglich, Auffrischungslehrgänge in Seminarräumen mit mehreren Teilnehmern abzuhalten.

Update des Conversion-Reports BAL & SEG:

Inhaber einer FI(B)- oder FI(S)-Berechtigung dürfen ihre Berechtigungen bis zum **31. Juli 2021 ohne** Auffrischungslehrgang für Fluglehrer ausüben, wenn sie alle anderen Anforderungen der SFCL.360 für Segelflug bzw. alle anderen Anforderungen der BFCL.360 für Ballonfahrt erfüllen.

Befähigungsüberprüfung FI alle 9 Jahre mit FI(B)(S) FI.

Jetzt oder gleich am **Anfang der Flugsaison** ist die beste Zeit dafür. Schnappt Euch einen FI(B)FI für die Überprüfung im Ballon, oder einen FI(S)FI für die Überprüfung im Segelflieger. Seht es als Bewertung und Training zur Sicherheit für Euch selbst. Danach habt Ihr für die nächsten 9 Jahre dies lt. Verordnung erledigt, wobei ihr nachdenken sollt, so einen Flug öfter (z.B. am Anfang der Saison) zu machen.

Achtung bei den Flügen: es befinden sich 2 Fluglehrer an Bord. Immer vorher ausmachen wer was wann wie und warum im Flug macht.

Bei Fragen dazu bitte einfach ein E-Mail an faa@aeroclub.at.

Euer Team der FAA,
Österreichischer Aero-Club



SFCL.360 FI(S)- fortlaufende Flugerfahrung:

- a) Berechtigung verbundenen Rechte nur dann ausüben, wenn er vor der geplanten Ausübung:
1. letzte 3 Jahre vor dem Flug:
 - i) Auffrischungsschulung für FI(S)
 - ii) Flugunterricht als FI(S) erteilt hat 30 Stunden *ODER* 60 Starts und
 2. nach festgelegten Verfahren von der zuständigen Behörde in den vorangegangenen 9 Jahren seine Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen gegenüber einem FI(S)FI nachgewiesen hat.
- d) Für die Wiederaufnahme der Ausübung der mit der FI(S)-Berechtigung verbundenen Rechte muss ein Inhaber einer FI (S)-Berechtigung, der nicht allen Anforderungen nach Punkt (a) genügt, den Anforderungen von Punkt (a)(1)(i) und Punkt SFCL.345 genügen.



BFCL.360 FI(B)- fortlaufenden Flugerfahrung:

- a) Berechtigung verbundenen Rechte nur dann ausüben, wenn er Folgendes absolviert hat:
1. letzte 3 Jahre vor dem Flug:
 - i) Auffrischungsschulung für FI(B)
 - ii) 6 Stunden Flugunterricht auf Ballonen als FI(B),
 2. nach festgelegten Verfahren von der zuständigen Behörde in den vorangegangenen 9 Jahren einen Unterrichtsflug zur Zufriedenheit eines FI(B)FI nachgewiesen hat.
- d) Für die Wiederaufnahme der Ausübung der mit der FI(B)-Berechtigung verbundenen Rechte muss ein Inhaber einer FI(B)-Berechtigung, der nicht allen Anforderungen nach Punkt (a) genügt, den Anforderungen von Punkt BFCL.345(a)(1) (i) genügen.

Downloads der Conversion-Reports für Ballonfahrt und Segelflug unter www.aeroclub.at Rubrik BEHÖRDE-> Downloads->

ZPA / ZPH / Conversion Reports / LTA, LTH

Conversion-Report **Ballon** Conversion-Report **Segelflug**

